

Statuten der „Vereinigung öffentlicher Mandatar:innen“

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Vereinigung ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002. Sie führt den Namen „Vereinigung öffentlicher Mandatar:innen“ und erstreckt ihre Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet. Sie hat ihren Sitz in Wien. Die Vereinigung kann Landesgruppen im Sinne des § 1 Abs. 4 zweiter Satz VereinsG 2002 bilden. Die Landesgruppen haben ihren Sitz in der jeweiligen Landeshauptstadt.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, ihre Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§2: Zweck der Vereinigung

1. Stärkung und Weiterentwicklung der Demokratie und damit auch Festigung der Grund- und Menschenrechte durch Organisation und Beteiligung an Veranstaltungen und Aktivitäten, die das Verständnis und die Förderung der Demokratie, des Parlamentarismus und des Respekts vor den Menschenrechten zum Inhalt haben.
2. Information und Vertretung der Interessen der Mitglieder.
3. Durchführung von Veranstaltungen informativer, kultureller und geselliger Art.
4. Pflege der internationalen Beziehungen durch Entsendung zu und Mitarbeit von Mitgliedern der Vereinigung an gleichartigen internationalen Organisationen.

§3: Aufbringung der Mittel

Die Aufbringung der Mittel erfolgt

1. durch Mitgliedsbeiträge,

2. durch Spenden,
3. durch Zuwendungen zur Erreichung des Vereinszwecks,
4. durch Erträge von Veranstaltungen,

§4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können aktive oder ehemalige Abgeordnete zum Nationalrat, sowie Mitglieder des Bundesrates, Landtagsabgeordnete, Stadträt:innen und Gemeinderät:innen von Städten mit eigenem Statut und Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Präsident:innen des Rechnungshofes, Volksanwält:innen, österreichische Mitglieder des EU-Parlaments und der EU Kommission sein.
3. Außerordentliche Mitglieder können Witwen - Witwer der unter Z.2 angeführten ordentlichen Mitglieder sein, sofern sie die Mitgliedsbeiträge leisten.
4. Unterstützende Mitglieder können auch Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um die Vereinigung ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gemäß §4, Z 1 bis 4 wird durch Unterfertigung einer entsprechenden Beitrittserklärung erworben.
2. Der Beitritt kann vom Bundes- bzw. Landesgruppenvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Bundes- oder Landesgruppenvorstandes durch die Generalversammlung.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- ◆ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- ◆ Der Bundesvorstand ist berechtigt, Mitglieder aus der Vereinigung auszuschließen, welche das Ansehen oder den Zweck der Vereinigung schädigen.
- ◆ Für Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Jahre mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben, erlischt die Mitgliedschaft.
- ◆ Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 2) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Bundesvorstands beschlossen werden.

§7: Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt einen vom Parlament ausgestellten Mitgliedsausweis. Dieser ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht jedoch nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eine elektronische Fassung der Statuten über das Internet abzurufen.
3. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Bundesvorstand schriftlich oder elektronisch die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Bundesvorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Vereinigung zu informieren.

5. Die Mitglieder sind vom Bundesvorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Vereinigung nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck der Vereinigung geschädigt wird.
7. Jedes ordentliche, unterstützende und außerordentliche Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet.

§9: Organe der Vereinigung

1. Die Generalversammlung (§ 10)
2. Das Präsidium (§12)
3. Der Bundesvorstand (§ 13)
4. Die Landesgruppen (§ 16)
5. Die Rechnungsprüfer:innen(§ 17)
6. Das Schiedsgericht (§18)

§10: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ der Vereinigung. Sie findet spätestens im Dezember jeden dritten Jahres statt. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Wahlvorschlages vom Bundesvorstand schriftlich und elektronisch einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Bundesvorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag der Rechnungsprüfer:innen oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen ab dem Verlangen stattzufinden. Im

Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung sinngemäß.

3. Anträge sind spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch beim Bundesvorstand einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge können von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zugelassen werden.
4. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Vereinigung geändert oder die Vereinigung aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der 1. und 2. Vizepräsident:in und des Präsidiums, sowie der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes und der 3 Rechnungsprüfer:innen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn es ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt, ist eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin. Im Falle der Verhinderung übernimmt der oder die 1. Vizepräsident:in die Vorsitzführung, im Falle deren Verhinderung der oder die 2. Vizepräsident:in. Sind auch diese verhindert, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§11: Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses der Vereinigung unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen,
2. Entlastung des Bundesvorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes und der 3 Rechnungsprüfer:innen,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und der vom Bundesvorstand vorgelegten Geschäftsordnung,
7. die freiwillige Auflösung der Vereinigung,
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§12: Das Präsidium

Das Präsidium wird gebildet vom Präsidenten bzw. Präsidentin, der 1. und 2. Vizepräsident:in sowie Finanzreferent:in und Schriftführer:in. Das Präsidium ist mit den Vorbereitungen der Sitzungen der Generalversammlung, des Bundesvorstandes und der allgemeinen Planung von diversen Aktivitäten betraut.

§13: Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem Präsidium, sowie den stellvertretenden Schriftführer:in und Finanzreferent:in, den Vertreter:innen der Landesgruppen und weiteren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Zahl der Vertreter:innen der Landesgruppen wird folgendermaßen bestimmt: Jeder Landesgruppe steht ein oder eine Vertreter:in zu. Für mehr als 50 Mitglieder

zwei Vertreter:innen, für mehr als 100 Mitglieder drei Vertreter:innen, für mehr als 200 Mitglieder jeweils fünf Vertreter:innen.

3. Der Bundesvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Bundesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsperiode des Bundesvorstands beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Bundesvorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen. Im Falle der Verhinderung kommt § 10 Abs.7 sinngemäß zur Anwendung.
6. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder fristgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Erfordern außerordentliche Umstände oder die Dringlichkeit eines Beschlusses eine verkürzte Einladungsfrist, so ist dies unter Angaben von Gründen möglich.
7. Der Bundesvorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist.
8. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.
9. Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal jährlich am Sitz der Vereinigung oder am Sitz einer Landesgruppe zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Jedenfalls ist vor jeder Generalversammlung eine Sitzung des Bundesvorstandes anzuberaumen.

§14: Aufgaben des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegt die Leitung der Vereinigung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

2. Aktivitäten zur Erreichung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) zu setzen,
3. Einrichtung eines den Anforderungen der Vereinigung entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Führung eines Vermögensverzeichnisses,
4. Erstellung des Rechenschaftsberichts, des Jahresvoranschlages, und des Rechnungsabschlusses,
5. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, sowie Erstellung eines schriftlichen Wahlvorschlages für den Bundesvorstand,
6. Information der Mitglieder über die Tätigkeit der Vereinigung, die Finanzgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
7. Genehmigung von Rechtsgeschäften und Verwaltung des Vereinigungsvermögens.

§ 15: Besondere Aufgaben von Mitgliedern des Bundesvorstandes

1. Der Präsident bzw. die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Die übrigen Organe der Vereinigung unterstützen dabei.
2. Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Vereinigung nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Vereinigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des oder der Schriftführer:in. In finanziellen Angelegenheiten der Vereinigung sind der Präsident bzw. die Präsidentin gemeinsam mit dem Finanzreferent:in zeichnungsberechtigt.
3. Der oder die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung der Vereinigung verantwortlich.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Vereinigung nach außen zu vertreten, bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich schriftlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.

5. Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Bundesvorstand und im Präsidium.
6. Der Präsident bzw. die Präsidentin (im Falle der Verhinderung kommt der § 10 Abs.7 sinngemäß zur Anwendung) unterfertigt die Tagesordnung der Generalversammlung, des Bundesvorstandes und des Präsidiums. Der oder die Schriftführer:in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Bundesvorstandes und des Präsidiums.

§16: Landesgruppen

Die Landesgruppen haben für ihre Tätigkeit sinngemäß die Bestimmungen dieses Statuts anzuwenden und Vereinsorgane nach zu bilden und können im Rahmen dieser Bestimmungen auch selbständig Aktivitäten setzen. Näheres wird von der Geschäftsordnung der Vereinigung bestimmt.

§17: Rechnungsprüfer:innen

1. Die drei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Vereinigung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die rechtmäßigen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen (insbesondere statutengemäße) Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Bundesvorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der laufenden Geschäftskontrolle und der Prüfung der Finanzgebarung schriftlich und mündlich zu berichten.

§18: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinigung ist das vereinigungsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff Zivilprozessordnung.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Bundesvorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich oder elektronisch namhaft macht. Der Bundesvorstand hat dann binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Daraufhin hat der Bundesvorstand innerhalb von sieben Tagen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen aufzufordern, sich binnen weiterer 14 Tage auf das dritte Mitglied des Schiedsgerichts zu einigen, welches den Vorsitz übernimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen außer der Generalversammlung keinem Organ der Vereinigung angehören.
4. Das Schiedsgericht entscheidet, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinigungsintern endgültig.

§19: Freiwillige Auflösung der Vereinigung

1. Die freiwillige Auflösung der Vereinigung kann nur die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Diese Generalversammlung hat auch durch Beschluss über die Verwendung eines nach Abdeckung der Passiva allfällig verbleibenden Vereinigungsvermögens zu befinden, wobei dies möglichst einer Organisation zufallen soll, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Vereinigung verfolgt, ansonsten gemeinnützigen oder karitativen Zwecken. Zugleich hat sie durch Beschluss jemanden zu beauftragen, die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen.